

- Vertiefungen SGB II / SGB XII -

Eingliederungshilfe (EGH)Fall Felix:

Felix Bösenkrüger (28) ist seit einem Unfall vor 5 Jahren querschnittsgelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen. Er wohnt in Harsewinkel etwas abseits auf dem Land. Dort haben seine Eltern seinerzeit eine Wohnung in deren Haus behindertengerecht umgebaut. Problem ist allerdings, dass er dort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mobil ist, weil die Bushaltestellen keine erhöhten Rampen haben, sodass er mit dem Rollstuhl nicht in den Bus kommt. Außerdem fahren am Wochenende die Busse nur tagsüber.

Felix möchte am Wochenende jeweils ein Mal ein behindertengerechtes Taxi benutzen, um mit seinen Freunden ins Kino zu gehen oder an anderen Aktionen teilnehmen zu können. Der Taxiunternehmer berechnet für solche Fahrten den ortsüblichen Preis von pauschal 25 € je einfache Fahrt.

Felix fragt, ob er einen Zuschuss zu den Kosten vom Sozialhilfeträger bekommen kann.

Sonstige Rahmendaten: Felix arbeitet als selbstständiger Internetunternehmer von zu Hause aus. Er verdient dabei im Durchschnitt 1.400 € netto (2.000 € brutto, vor Steuern und Sozialabgaben) im Monat. Für die Wohnung (62 qm) zahlt er 310 € kalt, 100 € Nebenkosten, 85 € Heizung inkl. Warmwasser. Für ein Kind aus einer kurzen Beziehung zahlt er jeden Monat 100 € Unterhalt, für ein Abo der Zeitschrift GEO monatlich 8 €, für eine kombinierte Hausrat- und Haftpflichtversicherung monatlich 6 €.

Felix hat eine Lebensversicherung, für die er monatlich 50 € zahlt. Die Versicherung läuft schon seit er mit 15 Jahren eine Ausbildung begonnen hat und hat mittlerweile einen Rückkaufswert von 9.500 €.

Prüfen Sie rechtsgutachterlich, ob Felix Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hat!

- Vertiefungen SGB II / SGB XII -**Lösungsschema EGH****I Einordnung der Leistungen**

§ 1 Abs. 1 SGB I – menschenwürdiges Dasein, besondere Belastungen des Lebens ausgleichen

§ 9 SGB I – Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

§ 10 Nr. 4 SGB I – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

§ 28 SGB I – Verweis auf SGB XII

§ 29 SGB I – Verweis auf SGB IX

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX – Verweis auf Sozialhilfeträger als Reha-Träger

§ 7 Satz 2 SGB IX – Vorrang des SGB XII vor dem SGB IX

§ 8 SGB XII – Gesamtfallgrundsatz – Nr. 4: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

II Zuständigkeit**III Anspruchsvoraussetzungen**

§ 19 Abs. 3 SGB XII – Anspruchsgrundlage EGH

1. Leistungsberechtigung EGH § 53 Abs. 1 SGB XII**a. Leistung der EGH**

→ § 54 SGB XII Leistungen der EGH

- § 26 SGB IX – medizinische Reha
- §§ 33, 41 SGB IX – Teilhabe am Arbeitsleben
- § 55 SGB IX – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 - ... Abs. 2 Nr. 1 – Hilfsmittel
 - ... Nr. 5 – Umbau der Wohnung
 - ... Nr. 7 – Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

- ...

§ 60 SGB XII – Verordnungsermächtigung für Art und Umfang der Leistungen der EGH

- § 9 EGH-VO – Hilfsmittel
- § 10 EGH-VO – Körperersatzstücke
- ...

b. Behinderung iSv. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

- Vertiefungen SGB II / SGB XII -

-
- i. Körperlich, geistig, seelisch vom Lebensalter typischen Zustand abweichend
 - ii. Voraussichtlich länger als sechs Monate
 - iii. Dadurch Teilhabefähigkeit beeinträchtigt

c. Wesentlich in Teilhabefähigkeit eingeschränkt

- § 60 SGB XII – Verordnungsermächtigung für Abgrenzung des Personenkreises
- § 1 EGH-VO – körperlich wesentlich behindert
- § 2 EGH-VO – geistig wesentlich behindert
- § 3 EGH-VO – seelisch wesentlich behindert

d. Aufgabe der EGH kann erreicht werden

§ 53 Abs. 3 SGB XII

- Behinderung beseitigen
 - Folgen einer Behinderung beseitigen
 - Folgen einer Behinderung mildern
 - Behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern
- Insbesondere (Satz 2)
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 - Ausübung eines angemessenen Berufs
 - Unabhängig von Pflege machen

2. Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten**a. Einkommen**

- i. § 82 SGB XII – Ermittlung des Einkommens
 - wie bei Hzl/GSA
 - Besonderheit des § 82 Abs. 3 SGB XII beim Erwerbstätigenfreibetrag
- ii. § 85 SGB XII – Ermittlung einer Einkommensgrenze (EKGr)
 - Grundbetrag = 2-facher Eckregelsatz
 - „kalte“ KdU
 - Familienzuschlag
- iii. § 87 SGB XII – Einsatz des Einkommens oberhalb der EKGr
 - in angemessenem Umfang (Abs. 1)
 - a. Art des Bedarfs
 - b. Art und Schwere der Behinderung
 - c. Dauer der Leistungserbringung

- Vertiefungen SGB II / SGB XII -

- d. Höhe der Aufwendungen
 - e. Besondere Belastungen
 - Abweichung vom Monatsprinzip
 - a. Verlust des Einkommens durch Eintritt des Bedarfs (Abs. 3)
 - b. Beschaffung von Bedarfsgegenständen (Abs. 3)
 - iv. § 88 SGB XII – Einsatz des Einkommens unterhalb der EKGr
 - zweckbestimmte Leistungen
 - geringfügige Mittel
 - stationäre Leistung
- b. Vermögen**
- wie bei Hzi/GSA
 - Besonderheit des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII

IV Leistungen

§ 10 Abs. 3 SGB XII – Vorrang der Geld- vor einer Sachleistung

§ 18 SGB XII – Einsetzen der Sozialhilfe mit Kenntnis des Sozialhilfeträgers